



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg
Oberbürgermeister der Stadt Dortmund
Herrn Ullrich Sierau
Rathaus
Friedensplatz 1
44135 Dortmund

Datum: 17. Januar 2010
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Aßhoff
ferdinand.asshoff@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-2031
Fax: 02931/82-40023

Seibertzstraße 2
59821 Arnsberg

Wahlwiederholung in Dortmund
Ihr Schreiben vom 14.01.2010 - Az.: ohne

Sehr geehrter Herr Sierau,

beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen sind derzeit mehrere Klagen anhängig, die sich gegen den Beschluss des Rates der Stadt Dortmund wenden, die Wahlen zum Rat und zu den Bezirksvertretungen für ungültig zu erklären und eine Wiederholung dieser Wahlen anzuordnen. Gegen die entsprechende Entscheidung des Rates hinsichtlich der Wahl zum Oberbürgermeister ist derzeit eine Klage anhängig. Nach Auskunft der Stadt Dortmund handelt es sich bei diesem Kläger um einen Bürger, der zuvor keinen Einspruch gemäß § 39 Abs. 1 KWahlG erhoben hatte. Bei zwei weiteren Klagen muss der Klagegegenstand noch geklärt werden.

Vor diesem Hintergrund ist zu den von Ihnen aufgeworfenen Fragestellungen folgendes zu bemerken:

Die vom Rat getroffenen Entscheidungen werden mit Ablauf der Klagefrist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung dann wirksam, wenn entweder kein Rechtsmittel eingelegt worden ist, oder wenn das eingelegte Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung entfaltet.

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0
poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
8.30 – 12.00 Uhr
und 13.30 – 16.30 Uhr
freitags bis 15.00 Uhr

Konto der Landeskasse Düsseldorf:
WestLB Düsseldorf 4008017
BLZ 30050000
IBAN: DE27 3005 0000 0004
0080 17
BIC: WELADEDD
Umsatzsteuer ID:
DE123878657



Keine aufschiebende Wirkung sieht die Rechtsprechung u.a. dann, wenn ein Rechtsmittel offensichtlich unzulässig ist. Denn der Klageweg in Wahlprüfungsfragen ist nur für diejenigen Bürger gegeben, die zuvor auch Einsprüche gemäß § 39 Abs. 1 KWahlG erhoben haben (vgl. Schneider, in: Kallerhoff u.a., Handbuch zum Kommunalwahlrecht in Nordrhein-Westfalen, S. 323). Zu diesem Personenkreis zählt der Kläger jedoch nicht.

Seite 2 von 3

Für die offensichtliche Unzulässigkeit der Klage(n) sprechen in meinen Augen gute Gründe. Die förmliche Entscheidung über die Zulässigkeit der Klage(n) trifft jedoch das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, das die anstehenden Fragen derzeit prüft. Im Interesse der für die Handlungsfähigkeit der Stadt Dortmund unabdingbaren Rechtssicherheit werde ich mich angesichts dieser Prüfung zu der Frage, wann der Beschluss des Rates der Stadt Dortmund zur Wiederholung der OB-Wahl unanfechtbar wird, endgültig erst dann äußern, wenn das Gericht zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit der Klage(n) einen rechtlichen Hinweis gegeben hat.

Ich gehe davon aus, dass Sie sowohl in Ihrer Eigenschaft als Vorsitzender des Rates als auch als notwendig Beizuladender in dem gerichtlichen Verfahren beim Verwaltungsgericht auf eine möglichst schnelle Klärung dieser Fragen hinwirken – etwa durch die Bitte um einen rechtlichen Hinweis. Sobald ein solcher Hinweis bzw. eine Entscheidung des Gerichts ergeht, bitte ich um unverzüglichen Bericht.

Die Folgen der anhängigen Klagen in wahlrechtlicher und beamtenrechtlicher Hinsicht werde ich in Kenntnis des rechtlichen Hinweises des Gerichts bewerten und Sie über das Ergebnis informieren. Amtshandlungen, die Sie bis zu diesem Zeitpunkt vornehmen, bleiben wirksam. Dies gilt auch für die von Ihnen genannten, an die Funktion des Oberbürgermeisters gebundenen Mitgliedschaften.



Gleichwohl sehe ich Sie gefordert, sich gerade im Sinne der von Ihnen mehrfach angemahnten Rechtsklarheit in der Führung Ihrer Amtsgeschäfte schon vor einer Äußerung des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen auf das unabweisbar notwendige Maß zu beschränken und alle übrigen Amtsgeschäfte auf den dafür vom Rat bereits bestimmten Beigeordneten der Stadt zu übertragen. Damit würden Sie auch dem für das Ansehen der Stadt Dortmund abträglichen Eindruck entgegentreten, den allgemeinen Wunsch nach eindeutigen politischen Verhältnissen nicht selbst aktiv zu unterstützen.

Bei der Festsetzung eines neuen Wahltermins werden alle gesetzlichen Vorschriften beachtet werden. Zudem hatte ich eine Abstimmung mit der Stadt Dortmund bereits zugesagt.

Dieses Schreiben ergeht im Einvernehmen mit dem Innenministerium des Landes NRW.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Ferdinand Aßhoff)